

**G E M E I N D E
N I E D E R R O H D O R F**

**Reglement
über die Gemeindebeiträge
an die familienergänzende Kinderbe-
treuung**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Inhalt	3
§ 2	Ziele	3
§ 3	Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Niederrohrdorf	3
II.	Finanzierung und Anspruchsberechtigung	4
§ 4	Finanzierung	4
§ 5	Anspruch	4
§ 6	Umfang und Beitragshöhe	4
III.	Antragsstellung und Berechnung des Gemeindebeitrages	5
§ 7	Antragsstellung	5
§ 8	Massgebendes Einkommen und Vermögen	5
§ 9	Besondere Berechnungsgrundlagen	5
§ 10	Festlegung des Anspruchs	6
§ 11	Pflichten der Leistungsbezüger	6
§ 12	Neuberechnung des Gemeindebeitrages	6
§ 13	Auszahlung des Beitrages	7
IV.	Schlussbestimmungen	7
§ 14	Vollzug	7
§ 15	Verwirkung des Anspruchs	7
§ 16	Rückerstattung	7
§ 17	Rechtsmittel	8
§ 18	Inkrafttreten	8
Anhang I		9
1)	Maximaltarife als Grundlage für die Beitragsberechnung innerhalb Angebot Tagesstruktur Niederrohrdorf	9
2)	Maximaltarife als Grundlage für die Beitragsberechnung ausserhalb Angebot Tagesstruktur Niederrohrdorf	11
3)	Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge	12

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf erlässt, gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977, das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG; SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 und auf das Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

- 1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich durch die Einwohnergemeinde Niederrohrdorf.
- 2 Es regelt die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die Anspruchsbe-
rechtigung der Erziehungsberechtigten.

§ 2 Ziele

Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Niederrohrdorf verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit aller Kinder;
- c) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Niederrohrdorf

- 1 Die Einwohnergemeinde Niederrohrdorf stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.
- 2 Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Die Erziehungsberechtigten haben diesen selber zu organisieren. Die Benützung des Betreuungsangebots ist freiwillig.
- 3 Die Einwohnergemeinde Niederrohrdorf unterstützt Erziehungsberechtigte bei der Finanzierung der Kosten für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder bis zum Abschluss der Primarschule in
 - Kindertagesstätten
 - Tagesfamilien
 - modularen und gebundenen Tagesstrukturen inkl. Mittagstisch, jeweils inkl. Ferienbetreuung

- 4 Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Ziele beitragen.

II. Finanzierung und Anspruchsberechtigung

§ 4 Finanzierung

- 1 Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten gemäss maximalem Elterntarif gemäss Anhang I.
- 2 Die Gemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 5 Anspruch

- 1 Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Erziehungsberechtigte (im Folgenden auch als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in Niederrohrdorf, deren Kinder im Sinne von § 3 extern betreut werden, deren wirtschaftliche Verhältnisse unter den in diesem Reglement definierten finanziellen Limiten liegen und welche nachweislich einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden. Der Nachweis einer Erwerbstätigkeit oder einer aktuellen Aus- oder Weiterbildung wird mittels entsprechender Aufführung in der Steuererklärung vollbracht.
- 2 Beitragsberechtigt ist die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Monaten bis zum Abschluss der Primarschule.
- 3 Keinen Anspruch haben Erziehungsberechtigte, deren Kinder durch Verwandte betreut werden.
- 4 Bei Zuzug des Leistungsbezügers in die Gemeinde Niederrohrdorf gilt der Anspruch ab dem ersten Tag des Zuzugs bzw. ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs.
- 5 Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Niederrohrdorf fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

§ 6 Umfang und Beitragshöhe

- 1 Im Anhang zu diesem Reglement werden die maximal subventionsberechtigten Tarife externer Kinderbetreuung, sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Angebots der Tagesstrukturen Niederrohrdorf, festgelegt.
- 2 Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des im § 8 dieses Reglements definierten steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Die detaillierten Beitragssätze - sind im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich, welcher durch die Gemeindeversammlung genehmigt wird (§ 20 Abs. 2 lit. i GG).

- 3 Die Beitragshöhe richtet sich nach den tatsächlich bezogenen Betreuungstagen gemäss Abrechnung der jeweiligen Institution.
- 4 Erhalten die Leistungsbezüger weitere Kostenbeiträge (z.B. Arbeitgeberbeiträge, Beiträge von Kirchen, karitativen Institutionen, etc.), so werden diese für die Bemessung des Beitrages der Gemeinde in Abzug gebracht. Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, entsprechende Beiträge zu deklarieren.

III. Antragsstellung und Berechnung des Gemeindebeitrages

§ 7 Antragsstellung

- 1 Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Antragsformular der Gemeinde Niederrohrdorf zu beantragen. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und mit den auf dem Antragsformular festgehaltenen notwendigen Unterlagen eingereicht werden. Bei fehlenden Angaben oder Unterlagen besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
- 2 Mit dem Antrag wird der zuständigen Verwaltungsabteilung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und sich mit den involvierten Stellen auszutauschen.

§ 8 Massgebendes Einkommen und Vermögen

- 1 Massgebend ist das im Kanton Aargau für die Berechnung der Krankenkassenprämienverbilligung massgebende steuerbare Einkommen und Vermögen
 - a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
 - b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
 - c) desjenigen getrennt lebenden Elternteils, bei welchem das betreute Kind lebt,
 - d) desjenigen geschiedenen Elternteils, bei welchem das betreute Kind lebt, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.
- 2 Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.
- 3 Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Definition in der Sozialhilfe- und Präventionsgesetzgebung des Kantons Aargau.

§ 9 Besondere Berechnungsgrundlagen

- 1 Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterliegen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

- 2 Wenn wegen Zuzugs nach Niederrohrdorf keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde und auf Verlangen weitere Unterlagen einzureichen.
- 3 Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 10 Festlegung des Anspruchs

- 1 Der Gemeinderat delegiert die Entscheidungskompetenz für Beitragsbestätigungen gemäss diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung.
- 2 Die dafür zuständige Verwaltungsabteilung berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers im Zeitpunkt des Gesucheingangs den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Institution, bei welcher das Kind betreut wird, Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage und den effektiven Betreuungsumfang.
- 3 Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Beitragsbestätigung eröffnet.

§ 11 Pflichten der Leistungsbezüger

- 1 Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben (wie bspw. Einkommensveränderung, Trennung, Todesfall, Vermögensanfall, etc.) innerhalb eines Monats der zuständigen Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf mitzuteilen.
- 2 Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, die zur Bemessung der Gemeindebeiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- 3 Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 12 Neuberechnung des Gemeindebeitrages

- 1 Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung des Leistungsbezügers vorliegt.
- 2 Die Neuberechnung wird durch die dafür zuständige Verwaltungsabteilung vorgenommen. Es erfolgt eine neue Beitragsbestätigung, wobei der Beitrag auf den 1. Tag des Folgemonats geändert wird.
- 3 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse gemäss § 11 Abs 1, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch neu berechnet. Dazu sind der zuständigen Verwaltungsabteilung die dafür notwendigen Unterlagen innerhalb eines Monats einzureichen. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

- 4 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten gemäss § 11 Abs. 1 zu spät und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz von der Gemeinde rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung der finanziellen Verhältnisse zurückgefordert.
- 5 Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- 6 Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, wird die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen.

§ 13 Auszahlung des Beitrages

- 1 Besteht aufgrund der Beitragsbestätigung gemäss § 10 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger der dafür zuständigen Verwaltungsabteilung die Rechnung der Institution, bei welcher das Kind betreut wird, mitsamt einer Zahlungsquittung semesterweise vorzulegen.
- 2 Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf, nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Umsetzung dieses Reglements. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement beschliessen, wenn
 - a) keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegen sprechen,
 - b) diese mit dem Sinn und Zweck dieser Reglementsbestimmung vereinbar sind,
 - c) ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung der Bestimmungen unzumutbar wäre.

§ 15 Verwirkung des Anspruchs

- 1 Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Betreuungsinstitution beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 16 Rückerstattung

- 1 Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins von 5 % vollumfänglich zurückzuerstatten.

§ 17 Rechtsmittel

- 1 Die Beitragsbestätigung der dafür zuständigen Verwaltungsabteilung Finanzen kann mittels schriftlicher Erklärung innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Damit ist die Beitragsbestätigung aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet neu.
- 2 Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen schriftlich beim Departement Gesundheit und Soziales angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 04. Dezember 2007.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 09. August 2021 (Beginn Schuljahr 2021/2022) in Kraft gesetzt.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2020.

Niederrohrdorf, 27. November 2020

GEMEINDERAT Niederrohrdorf

Gregor Naef
Gemeindeammann

Claudio Stierli
Gemeindeschreiber

Anhang I

1) Maximaltarife als Grundlage für die Beitragsberechnung innerhalb Angebot Tagesstruktur Niederrohrdorf

1 Maximaltarif:

Als Maximaltarif und als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrages für die Betreuung innerhalb des Angebots der Tagesstruktur Niederrohrdorf gelten nachfolgende Einstufungssätze:

Modulare Tagesstruktur		
Modul	Vollkosten (bei Belegung 75 %)	Maximaler Eltern- tarif
Frühbetreuung	11.60	10.50
Mittagsbetreuung	36.30	22.50
Frühnachmittagsbetreuung	12.40	12.00
Spätnachmittagsbetreuung	20.30	15.75
Ferienbetreuung	108.10	94.50

(Beträge in CHF)

Gebundene Tagesstruktur („Tageskindergarten“)		
Tagespauschalen	Vollkosten (bei Belegung 75 %)	Maximaler Eltern- tarif
Tageskindergarten, beinhaltet: - Frühstückstisch - Mittagstisch - Früh- und Spätnachmittagsbetre- ung	80.60	60.75
Tageskindergarten inkl. Kindergarten am Nachmittag, beinhaltet: - Frühstückstisch - Mittagstisch - Spätnachmittagsbetreuung	68.20	48.75

(Beträge in CHF)

2 Optionale Verlängerung:

Sowohl im Angebot der modularen wie auch im Angebot der gebundenen Tagesstruktur besteht die Möglichkeit, die Betreuung im Zeitraum von 18.00 Uhr bis spätestens 18.30 Uhr zu verlängern.

Die Kosten pro beanspruchtes Verlängerungsmodul betragen pauschal CHF 5.00.

3 Geschwisterrabatt:

Wenn zwei oder mehr Kinder gleichzeitig die Tagesstrukturen Niederrohrdorf besuchen, werden folgende Ermässigungen auf den gesamten Kosten gewährt:

- bei 2 Kindern: 10 %
- bei 3 Kindern: 15 %
- ab 4 Kindern: 20 %

4 Anpassung Maximaltarife:

Die Maximaltarife werden vom Gemeinderat festgelegt, wobei diese die Vollkosten nicht überschreiten dürfen. Tarifanpassungen sind transparent zu begründen und den

Erziehungsberechtigten mit einer angemessenen Vorlaufzeit und unter Berücksichtigung der geltenden Kündigungsfrist mit geeigneten Mitteln zu kommunizieren. Details zur geltenden Kündigungsfrist sowie der Kommunikationsart sind im Betriebskonzept der Tagesstrukturen Niederrohrdorf geregelt.

2) Maximaltarife als Grundlage für die Beitragsberechnung ausserhalb Angebot Tagesstruktur Niederrohrdorf

- 1 Als Maximaltarif und als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrages für eine ganztägige familienexterne Betreuung in einer Kindertagesstätte, gilt die jeweils aktuellste Empfehlung der Fachstelle für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (K & F).
- 2 Als Maximaltarif und als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrages für eine ganztätige familienexterne Betreuung in einer Tagesfamilie gilt die jeweils aktuellste Empfehlung der Fachstelle für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (K & F). Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, die ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die einer Vermittlungsstelle angeschlossen sind oder mit einer Betreuungsperson, welche über eine anerkannte pädagogische Grundausbildung (gemäss kibesuisse) verfügt.
- 3 Erfolgt keine ganztägige Betreuung, so reduziert sich der vorstehend genannte Maximaltarif proportional.
- 4 Besteht für die konkrete Betreuungsleistung von Seiten K & F keine Empfehlung, so legt der Gemeinderat den Maximaltarif gestützt auf Vergleichswerte für die gleiche Leistung im Bezirk Baden fest.

3) Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

- a) Für die Berechnung der Beiträge der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf ist das für die Krankenkassenprämienverbilligung angepasste steuerbare Einkommen (gemäss § 8 Reglement über die Gemeindebeiträge an familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf) massgebend.

Stufe	Massgebendes Einkommen in CHF	Prozent Gemeindebei- trag
1	bis 19'999	80 %
2	20'000 bis 24'999	75 %
3	25'000 bis 29'999	70 %
4	30'000 bis 34'999	65%
5	35'000 bis 39'999	60 %
6	40'000 bis 44'999	55 %
7	45'000 bis 49'999	50 %
8	50'000 bis 54'999	45 %
9	55'000 bis 59'999	40 %
10	60'000 bis 64'999	35 %
11	65'000 bis 69'999	30 %
12	70'000 bis 74'999	25 %
13	75'000 bis 79'999	20 %
14	80'000 bis 84'999	15 %
15	85'000 bis 89'999	10 %
16	ab 90'000	5 %

- b) In Bezug auf das steuerbare Vermögen gelten ebenfalls die Bestimmungen der individuellen Krankenkassenprämienverbilligung im Kanton Aargau (Aufrechnung von 1/5 des steuerbaren Vermögens als Einkommen).